

# Wann ist Schweigen nicht mehr „Gold“?

## Im Spannungsfeld von Schweigepflicht und häuslicher Gewalt

Die Ausübung des zahnärztlichen Berufes ist von der Verschwiegenheitspflicht gekennzeichnet. Sowohl die Berufsordnung als auch das Strafgesetzbuch verlangen, dass der Zahnarzt gegenüber Dritten Stillschweigen wahrt (§ 7 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt und § 203 Strafgesetzbuch (StGB)). Ein Bruch der Schweigepflicht kann sogar strafrechtlich geahndet werden.

Zweck der zahnärztlichen Schweigepflicht ist es, die verfassungsrechtlich garantierte Menschenwürde und die freie Persönlichkeitsentfaltung des Patienten sowie das Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Zahnarzt zu wahren. Doch welche Grundsätze gelten und wie verhält sich der Zahnarzt richtig, der im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit Kenntnis von einem Fall häuslicher Gewalt erlangt?

Der Zahnarzt bekommt oft als erster und zum Teil auch einziger Mediziner die Opfer von familiärer Gewalt zu Gesicht. Denn im Unterschied zu Verletzungen wie Prellungen und Verbrennungen heilen abgebrochene Zähne und Brüche im Kieferbereich nicht, wenn sie unbehandelt bleiben.

Eine sorgfältige Dokumentation ist ein wichtiger Schritt, um Opfer häuslicher Gewalt angemessen zu unterstützen. In Übereinstimmung mit der Rechtsmedizin der Uni Halle empfiehlt die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, dass Zahnärzte betroffene Patienten auf die Herkunft der Verletzungen ansprechen und sie zur fachkundigen Befundung und Dokumentation an die Sprechstunde der Rechtsmedizinischen Institute der Universitäten Halle und Magdeburg (rund um die Uhr besetzt) verweisen sollten. Dort findet ohne Einschaltung von Behörden eine beweissichere Befunddokumentation statt, die kostenlos ist und über die nur der Betroffene verfügen kann.

Für den Zahnarzt besteht Schweigepflicht über die ihm vom Patienten anvertrauten Informationen und über die eventuell erhobenen Befunde. Je nach Verlauf des

Gesprächs und je nachdem, ob der Patient signalisiert, Hilfe und Unterstützung annehmen zu wollen, kann der Zahnarzt zusätzlich darauf hinweisen, dass eine effektive Unterstützung im Rahmen einer polizeilichen Ermittlung oder eines gerichtlichen Verfahrens nur möglich ist, wenn der Zahnarzt sich gegenüber Dritten über Behandlungsdetails äußern darf. Vor diesem Hintergrund kann es angezeigt sein, den Patienten zugleich um eine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht zu bitten.

### Schweigepflichtentbindung

Der Patient kann den Zahnarzt von seiner Schweigepflicht ganz oder teilweise entbinden. Es empfiehlt sich immer, eine solche Erklärung und deren konkreten Umfang schriftlich zu fixieren.

Neben der ausdrücklichen Schweigepflichtentbindung ist diese auch durch schlüssiges Verhalten denkbar („konkludente Schweigepflichtentbindung“). Hiervon ist beispielsweise auszugehen, wenn der Patient bewusst und willentlich in Abläufe eingebunden ist, die kraft Natur der

Sache eine Weitergabe bestimmter Patienteninformationen beinhalten (z. B. bei Überweisung an einen Facharzt zur Abklärung einer bestimmten Diagnose).

Besonderheiten sind in diesem Zusammenhang bei minderjährigen Patienten, also bei Kindern und Jugendlichen, zu beachten: Die Schweigepflichtentbindung bei Minderjährigen hat grundsätzlich durch die Sorgeberechtigten, in der Regel also beide Elternteile oder bei alleiniger Sorgerecht durch den sorgeberechtigten Elternteil, zu erfolgen. Als problematisch dürften sich hier Fälle erweisen, in denen ein minderjähriger Patient Opfer häuslicher Gewalt durch ein Elternteil ist. Ist dieser auch sorgeberechtigt, dann ist eine Entbindung des Zahnarztes von der Schweigepflicht allein durch den nicht gewalttätigen Elternteil nicht zulässig.

Damit dem Opfer aus diesem formaljuristischen Grund nicht jegliche Hilfe versagt bleibt, besteht die Möglichkeit, sich in entsprechenden Fällen an das zuständige Familiengericht zu wenden. Dieses kann eine gerichtliche Anordnung treffen, die die Entbindungserklärung des

*Eine wesentliche Grundlage der vertrauensvollen Arzt-Patienten-Beziehung ist, dass der Patient auf die Verschwiegenheit des (Zahn-)Arztes und seines Teams zählen kann. Manchmal aber fällt Schweigen schwer oder ist es gar sträflich.*

*Foto: Zahnärzteblatt Westfalen-Lippe*

Täters ersetzt. Alternativ kann in diesen Konstellationen bei dringendem Handlungsbedarf geprüft werden, ob unter dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden Notstandes (s. u.) trotz fehlender Einwilligung des gewalttätigen Elternteils eine Mitteilung an Dritte möglich ist.

Im Unterschied zu Kindern können Jugendliche unter Umständen bereits reif genug sein, um selbst über eine Schweigepflichtentbindung zu entscheiden. Dies setzt eine ausreichende Einsichtsfähigkeit in die Behandlungsdetails voraus und ein Verständnis für die Konsequenzen, die mit einer Entbindung von der Schweigepflicht verbunden sind. Auf die Geschäftsfähigkeit (ab dem 18. Lebensjahr) der jugendlichen Patienten kommt es in diesem Zusammenhang dagegen nicht an; auch eine feststehende Altersgrenze existiert nicht. Der Zahnarzt wird, soweit es auf diese Frage ankommt, in jedem Einzelfall eine Bewertung der Einsichtsfähigkeit des konkreten Patienten vornehmen müssen.

## Mutmaßliche Einwilligung

Selbst wenn eine ausdrücklich erklärte oder konkludente Entbindung von der Schweigepflicht nicht vorliegt, kann der Zahnarzt im Ausnahmefall gleichwohl berechtigt sein, Patienteninformationen offenzulegen, nämlich dann, wenn eine entsprechende Weitergabe an Dritte von einer „mutmaßlichen Einwilligung“ gedeckt ist. Hiervon ist auszugehen, wenn erkennbar ist, dass der Patient ein Interesse an der Offenlegung einer bestimmten Information hat, er hierzu aber nicht oder nicht rechtzeitig befragt werden kann (z. B. weil er vorübergehend nicht erreichbar oder krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, einen diesbezüglichen Willen zu äußern).

Ist also beispielsweise ein Patient bewusstlos oder verstorben, wird in der Regel davon auszugehen sein, dass seine mutmaßliche Einwilligung dazu besteht, dass seine Angehörigen informiert werden und der Arzt insoweit seine Schweigepflicht bricht. Zu beachten ist allerdings, dass für die Annahme einer

solchen mutmaßlichen Einwilligung dann kein Raum mehr ist, wenn der Patient bereits zum Ausdruck gebracht hat, dass er mit einem Bruch der Schweigepflicht und einer Mitteilung an Dritte nicht einverstanden ist. In diesem Fall ist es dem Zahnarzt verwehrt, einen hypothetischen Patientenwillen zu ermitteln, da er schon weiß, was der Patient will, nämlich, dass die Information nicht an einen Dritten weitergegeben wird.

## Information gegen den Willen des Patienten

Zu Unsicherheiten und Bewertungsschwierigkeiten führen die Fälle, in denen der Patient oder dessen Eltern einer Weitergabe von Informationen an Dritte ausdrücklich widersprechen, den Zahnarzt also gerade *nicht* von der Schweigepflicht entbinden. Hier stellt sich die in der Praxis oft nur schwierig zu beantwortende Frage, ob der Zahnarzt gleichwohl berechtigt (oder gar verpflichtet) ist, die im Rahmen der Behandlung vermuteten oder bekannt gewordenen Umstände offenzulegen und beispielsweise die Polizei oder bei minderjährigen Opfern das Jugendamt zu informieren.

### Rechtfertigender Notstand

Denkbar kann dies unter dem Gesichtspunkt des „rechtfertigenden Notstandes“ sein. Hiernach kann die Wahrung des Patientengeheimnisses in Ausnahmefällen durch höherrangige Interessen verdrängt werden. Wann dies bei häuslicher Gewalt zutrifft, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalles. Der Zahnarzt ist gehalten, eine Güterabwägung vorzunehmen zwischen der Wahrung des Patientengeheimnisses auf der einen und der Gefahr z. B. für Leib oder Leben des jeweiligen Opfers auf der anderen Seite.

Ausschließlich in den Fällen, in denen das Ergebnis dieser Abwägung gegen eine Einhaltung der Schweigepflicht ausfällt, darf eine Mitteilung an Dritte, z. B. die Polizei oder – wenn Kinder betroffen sind – an das Jugendamt, erfolgen. Dass diese Abwägung nicht immer ein-

fach zu treffen ist, soll nicht bestritten werden. Einheitliche Vorgaben oder Leitlinien, die eine Pauschalbewertung ermöglichen würden, stünden jedoch im Widerspruch zu dem Gebot der Einzelfallabwägung.

Wie aber kann der Zahnarzt eine solche selbst für Juristen schwierige Entscheidung treffen, und welche Überlegungen muss er in die Abwägung einbeziehen?

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit der Aufzählung dürfte hier beispielsweise maßgeblich sein, ob es sich bei dem Opfer der häuslichen Gewalt um einen erwachsenen Patienten handelt, der grundsätzlich fähig und in der Lage ist, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen, so dass auch dessen Entscheidung gegen eine Weitergabe der Information einen höheren Stellenwert haben muss. Ist dagegen ein Kind betroffen, das einer erhöhten Schutzbedürftigkeit unterliegt, da es unter Umständen einem gewalttätigen Elternteil hilflos ausgeliefert ist, kann dieser Umstand im Rahmen der Abwägung eher für eine Nichteinhaltung der Schweigepflicht gewertet werden.

Maßgeblich wird auch sein, ob nach dem Eindruck der Untersuchung bzw. des Patientengesprächs eine Wiederholungsgefahr besteht. Nicht ausreichend dürfte dagegen regelmäßig das bloße Interesse der Strafverfolgungsbehörden an der Aufklärung einer in sich bereits abgeschlossenen Tat sein. Bleiben selbst unter Berücksichtigung der vorstehend beispielhaft aufgezeigten Kriterien Zweifel, ob die Schweigepflicht im konkreten Einzelfall gebrochen werden darf, empfiehlt sich eine juristische Beratung und in jedem Fall eine sorgfältige Dokumentation der Entscheidung.

Fällt der Zahnarzt seine Entscheidung auf der Basis einer wohlüberlegten und sorgsam vorgenommenen Abwägung, wird man ihn für sein entsprechendes Handeln in rechtlicher Hinsicht kaum zur Verantwortung ziehen können. Eine Furcht vor rechtlichen Konsequenzen wegen eines unbefugten Verstößes gegen die zahnärztliche Schweigepflicht bzw. im umge-

Fortsetzung von Seite 30

kehrten Fall wegen unterlassener Hilfeleistung sollte den Zahnarzt daher nicht davon abhalten, im Sinne des Patientenwohls zu handeln und darauf basierend eine begründete Entscheidung zu treffen.

### Mehr Klarheit durch Bundeskinderschutzgesetz

Fest steht, dass dem Zahnarzt durch die aufgezeigten Vorgaben die Verantwortung für eine weder rechtlich noch moralisch einfach zu treffende Entscheidung auferlegt wird. Das dringende Erfordernis, dem Zahnarzt in diesem Zusammenhang eine brauchbare Hilfestellung an die Hand zu geben, scheint auch der Gesetzgeber erkannt zu haben und hat ein Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) beschlossen, das zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Durch das BKiSchG wird u. a. ein Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) eingeführt, das in seinem § 4 eine bundeseinheitliche Regelung zur Beratung und Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefährdung enthält. Die Vorschrift gilt auch für Zahnärzte und sieht ein mehrstufiges Verfahren vor:

- In der *ersten Stufe* soll der Zahnarzt, dem in Ausübung seiner zahnärztlichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt geworden sind, Kinder/Jugendliche und deren Eltern beraten, soweit hierdurch der Schutz der Kinder/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 4 Absatz 1 KKG)
- Da die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung im Einzelfall schwierig und komplex sein kann, beinhaltet § 4 Absatz 2 KKG einen Anspruch des Zahnarztes gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Zu diesem Zweck ist der Zahnarzt befugt, der Fachkraft die dafür erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form zu übermitteln.
- Liegt eine Kindeswohlgefährdung

vor, die durch eine Beratung (*Stufe eins*) nicht abgewendet werden kann oder bei der ein entsprechendes Vorgehen erfolglos ist, darf der Zahnarzt das Jugendamt informieren, soweit dies nach seiner Gefährdungseinschätzung erforderlich scheint; hierzu darf er dem Jugendamt auch die erforderlichen Daten mitteilen (*Stufe zwei*). Die Betroffenen müssen auf die geplante Weitergabe der Informationen nur dann vorab hingewiesen werden, wenn damit der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Schaffung des § 4 KKG gerade als bundeseinheitliche Norm erfolgte insbesondere mit Blick darauf, der Praxis für die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt größere Handlungssicherheit zu vermitteln. Wer als Zahnarzt von dieser Vorschrift Gebrauch macht, handelt nach dem Willen des Gesetzgebers nicht mehr unbefugt im Sinne des § 203 StGB, so dass insoweit eine mögliche Anwendung der Kriterien des rechtfertigenden Notstandes (s. o.) nicht länger diskutiert werden muss.

Es wäre wünschenswert, wenn sich aus der praktischen Umsetzung des noch neuen KKG zumindest für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen die beabsichtigte Handlungssicherheit ergäbe und die in der Vergangenheit bestehenden Anwendungsschwierigkeiten zur Zufriedenheit der beteiligten Zahnärzte ausgeräumt werden könnten.

Geht es dagegen um erwachsene Gewaltopfer, ist der Zahnarzt weiterhin gezwungen, sich mit den oben aufgezeigten, nicht immer einfachen und von einer Einzelfallbewertung abhängigen Fragen auseinanderzusetzen.

In Zweifelsfällen sowie im Übrigen steht Ihnen für eventuelle Fragen der Rechtsberater der Zahnärztekammer gerne zur Verfügung.

Ina Schwarz,  
Assessorin

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung aus dem Zahnärzteblatt Westfalen-Lippe 1/2012